

PROJEKTABSAGE - PROJEKTVERSCHIEBUNG BEI POSTPRODUKTIONSAUFTRÄGEN

Die Absage bzw. Verschiebung bereits erteilter Produktionsaufträge kommt in der Werbefilmproduktion immer wieder vor. Projekte, die von Agenturen verhandelt und vorangetrieben werden, werden - oft auch für die Agentur überraschend - vom Kunden aus verschiedenen Gründen abgesagt oder verschoben.

In der anschließenden Abwicklung kommt es oft zu Unstimmigkeiten zwischen Kunde und Postproduktion im Hinblick auf die Vergütung der Postproduktion.

1. Die gesetzliche Regelung (§ 648 BGB) sieht diesbzgl. Folgendes vor:

„Der Besteller kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Unternehmer 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.“

2. Möglicher Vorschlag einer Branchenregelung für Projektabsage

Um einen Handlungsstandard in der Branche durchzusetzen, der allen Marktteilnehmern entgegen kommt, schlägt die Produzentenallianz Sektion Werbung folgende Regelung für die Postproduktion vor, die an die Verbandsempfehlung für Werbefilmproduzenten angelehnt ist:

„Sollte es nach Auftragserteilung und vor Produktionsbeginn auf Wunsch des Auftraggebers zu einem Abbruch der Produktion oder einer Absage des Projekts kommen, erhält der Auftragnehmer die bis zu dem Abbruch bereits tatsächlich entstandenen Aufwendungen für rechtlich nicht mehr lösbare und nicht anders verwendbare Verpflichtungen erstattet. Zudem kann der Auftragnehmer zusätzlich als pauschale Vergütung

-bei Abbruch/Absage bis 7 Tage vor Produktionsbeginn 50% der vereinbarten Vergütung

-bei Abbruch/Absage 6 Tage bis 2 Tage vor Produktionsbeginn 80 % der vereinbarten Vergütung

-bei Abbruch/Absage 1 Tag vor Produktionsbeginn 100 % der vereinbarten Vergütung

verlangen."

3. Möglicher Vorschlag einer Branchenregelung für Projektverschiebung

„Sollte es nach Auftragserteilung auf Wunsch des Auftraggebers zu einer Verschiebung der Postproduktion kommen, erhält der Auftragnehmer zusätzlich die durch die Verschiebung entstandenen Kosten erstattet.

Eine Kostenerstattung entfällt insofern der Auftragnehmer im Rahmen der Verschiebung nicht auf die durch die Verschiebung bedingten, vorhersehbaren Kosten hingewiesen hat.“